

Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 3. Mai 2018

in dem Ermittlungsverfahren gegen

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs u.a.

hier: Klageerzwingungsantrag des Herrn

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

- Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 20. Februar 2018 wird als unbegründet verworfen.
- 2. Der Antragsteller hat die durch das Verfahren über seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstandenen Kosten zu tragen.

Gründe:

1.

Der Generalstaatsanwalt in Bamberg hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.02.2018 der Beschwerde des Antragstellers vom 01.02.2018 gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 10.01.2018 keine Folge gegeben. Mit am 23.03.2018 eingegangenem Schreiben vom gleichen Tag beantragt der Antragsteller gegen den vorbenannten Bescheid die gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller wirft dem Beschuldigten vor, dieser habe ihn am 11.04.2017 gegen 20.29 Uhr an der Konrad-Adenauer-Brücke in Würzburg mit einem LKW-Sattelschlepper überholt, wobei er aus Ärger darüber, dass der Antragsteller mit seinem E-Bike nicht den Radweg benutzt habe, den Seitenabstand der Fahrzeuge während des Überholvorgangs immer weiter verringert, den Antragsteller gefährdet und ihn schließlich gezwungen habe, sein Rad zur Vermeidung eines Zusammenstoßes abzubremsen und an den äußersten rechten Fahrbahnrand zu lenken.

11

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedenfalls unbegründet.

Die Begründetheit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung setzt voraus, dass nach Prüfung der Vorgänge durch das erst- und letztinstanzlich entscheidende Oberlandesgericht - gegebenenfalls nach Durchführung eigener Ermittlungen (§ 173 Abs. 3 StPO) - hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit (Meyer-Goßner/Schmitt StPO 60. Aufl. § 174 Rn. 2) anzunehmen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Sach- und Beweisstandes ist derjenige der Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Der Antrag nach § 174 Abs. 1 StPO ist als unbegründet zu verwerfen, weil das Ergebnis der Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergibt. Der "genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage" setzt "hinreichenden Tatverdacht" im Sinne der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO und damit die Wahr-

scheinlichkeit der Verurteilung des bzw. der Beschuldigten in der Hauptverhandlung voraus.

Hiervon ist vorliegend ist schon deshalb nicht auszugehen, weil das subjektive Element der Rücksichtslosigkeit i.S.d. § 315c StGB nicht nachzuweisen sein wird. Dass der Antragsteller seitlich ausweichen musste, um einen Zusammenstoß mit dem Lkw zu verhindern, und dass der von ihm im direkten Anschluss an das Geschehen zur Rede gestellte Beschuldigte auf das Vorhandensein eines Radwegs hingewiesen hatte, den jener aus seiner Sicht hätte benutzen sollen, begründet noch keinen hinreichenden Tatverdacht, der Beschuldigte habe sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweggesetzt, aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lassen, oder gar eine Verletzung des Antragstellers beim Überholen billigend in Kauf genommen. Die behauptete Äußerung des Beschuldigten auf den Vorhalt des Abdrängens, der Antragsteller hätte den Radweg benutzen sollen, lässt für sich noch nicht den Schluss zu, dass Motiv für das Handeln des Beschuldigten die Nichtbenutzung des Radwegs durch den Antragsteller war.

Soweit dem Beschuldigten darüber hinaus auch eine Nötigung (§ 240 StGB) und damit ein Privatklagedelikt im Sinne des § 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO zur Last gelegt wird, wäre die gerichtliche Überprüfung auf diese nur dann zu erstrecken, wenn der Antrag auch hinsichtlich des mit dem Privatklagedelikt eine prozessuale Tat bildenden Offizialdelikts zulässig und begründet wäre (KK-*Moldenhauer* StPO, 7. Aufl. § 172 StPO Rn. 40; Graf-*Gorf* StPO 2. Aufl. § 172 Rn. 21 m.w.N.). Dies ist jedoch, wie ausgeführt, nicht der Fall.